

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2006

Nr. 2006/2336

Beitrag an Ergänzungsleistungen zur IV

Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites III. Serie 2006

66	Inneres		
6653	Ergänzungsleistungen AHV/IV		
366000/20354	Ergänzungsleistungen IV	Fr.	1'000'000.--
	Bisheriger Kredit:	Fr.	43'500'000.--
460000/20354	Bundesbeitrag an Ergänzungsleistungen IV	Fr.	280'000.--
	Bisheriger Bundesbeitrag:	Fr.	12'180'000.--
462000/20354	Ergänzungsleistungen IV	Fr.	331'200.--
	Bisherige Gemeindebeiträge:	Fr.	14'407'200.--

1. Kurzbegründung

Zunahme der Auszahlungen für Ergänzungsleistungen infolge der weiter gestiegenen Anzahl IV-Bezügerinnen und Bezüger aufgrund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (ELG). Dadurch erhöhen sich Bundes- und Gemeindebeiträge, welche von der Höhe der Auszahlung abhängig sind.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Da zum Zeitpunkt der Budgetierung weder die Gesamtzahl der Anmeldungen noch die Anzahl der Erledigungen der pendenten EL-Gesuche (Gutheissungen) bekannt waren. Ebenfalls war nicht bekannt, für welchen Zeitraum Nachzahlungen erbracht werden müssen und wie hoch die Ergänzungsleistungen generell ausfallen werden.
- notwendig ist: Da die Anspruchsberechtigten einen Rechtsanspruch auf die Leistungen haben und weil die Ergänzungsleistungen dem Bundesrecht (ELG) unterliegen. Die Gesuchgutsprachen laufend anfallen.
- nicht aufschiebbar ist: Weil Artikel 3 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) eine monatliche Auszahlung der Ergänzungsleistungen vorschreibt.
- dringlich ist: Die Einhaltung und der Vollzug der Ergänzungsleistungen aufgrund Bundesgesetz den Kantonen obliegen. Die Durchführung stützt sich auf das kantonale Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (KRB

vom 3. November 1999 und 22. Dezember 1999). Hiernach kann die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) dieser übertragenen Aufgabe nur nachkommen, wenn genügend Mittel dafür bereit stehen.

2. Begründung

Wiederum haben die EL-Bezügerinnen und Bezüger zur IV in einer unvorhersehbaren Anzahl zugenommen. So waren Ende 2005 207 Bezügerinnen und Bezüger mehr zu verzeichnen als im Vorjahr. Oft profitieren in diesen Fällen mehrere Personen in einem Haushalt von den Ergänzungsleistungen. Sämtliche bestehende Anspruchsberechtigte und Familienmitglieder haben neben den Ergänzungsleistungen auch gemäss Art. 3d ELG Anspruch auf Krankheits- und Behinderungskosten nach der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV). Ein höherer Bestand an Anspruchsberechtigten für Ergänzungsleistungen führt auch zu einer höheren Auszahlung von Krankheits- und Behinderungskosten neben der eigentlichen Ergänzungsleistung. Der Trend ist erhärtet, dass EL-Bezügerinnen und Bezüger zur IV im Verhältnis mehr Kosten verursachen als solche zur AHV. Zudem fallen nach der Verfügung neuer IV-Renten aufgrund der oftmals langen Bewilligungsdauer hohe schwer zu prognostizierende Nachzahlungen bei den Ergänzungsleistungen an.

3. Beschluss

Gestützt auf § 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

Der Nachtragskredit von 1'000'000 Franken wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten III. Serie 2006 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement
Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (2)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (3)
Amt für Finanzen (2, AB/HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuar der Finanzkommission (16)
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: